



Steuerabkommen Ö-CH

Anwendungsbereich und Rechtsfolgen im Überblick

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

16. Oktober 2012

JKU Linz und LeitnerLeitner

Ausgangslage

- Abkommen am 13.4.2012 unterzeichnet
- Inkrafttreten an innerstaatliche Umsetzung geknüpft
- Ö
 - am 6.7.2012 durch NR beschlossen
 - Zustimmung des Bundesrates am 19.7.2012
- CH
 - Initiative für Dreier-Referendum gegen die Abkommen D, Ö, GB
 - je 50.000 Unterschriften erforderlich
 - 2.10.2012: erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht
- Inkrafttreten am 1.1.2013

Ziele und Aufbau des Abkommens

■ Ziele

- Schadensgutmachung für nicht entdeckte Finanzvergehen durch anonyme Einmalzahlung oder Selbstanzeige („Weg in die Steuerehrlichkeit“)
- effiziente Besteuerung von Kapitalerträgen österr Stpfl durch eine Abzugsteuer an der Quelle (ab 1.1.2013)

■ Aufbau

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (Teil 1; Art 1-3)
- Regularisierung der Vergangenheit: Einmalzahlung oder freiwillige Meldung (Teil 2; Art 4-16)
- Abgeltungssteuer ab 1.1.2013 (Teil 3; Art 17-30)
- Schlussbestimmungen zB Missbrauchsbekämpfung (Teil 4; Art 31-40)
- Formel zur Berechnung des Steuerbetrages in Anhang I

persönlicher Anwendungsbereich

- **Kontoinhaber oder Nutzungsberechtigter**
 - steuerliche Ansässigkeit in Ö zum 31.12.2010
 - als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter *oder*
 - Nutzungsberechtigter von Vermögenswerten, die auf einem Konto/Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind

- **steuerlich transparente zwischengeschaltete Strukturen**
 - nutzungsberechtigte Person mit steuerlicher Ansässigkeit in Ö
 - Sitzgesellschaften (ohne Infrastruktur, Personal, Geschäftslokal)
 - ausländische vermögensverwaltende Stiftungen, Trusts
 - Lebensversicherungsmäntel (vgl EStR Rz 7780e)
 - Treuhandschaft

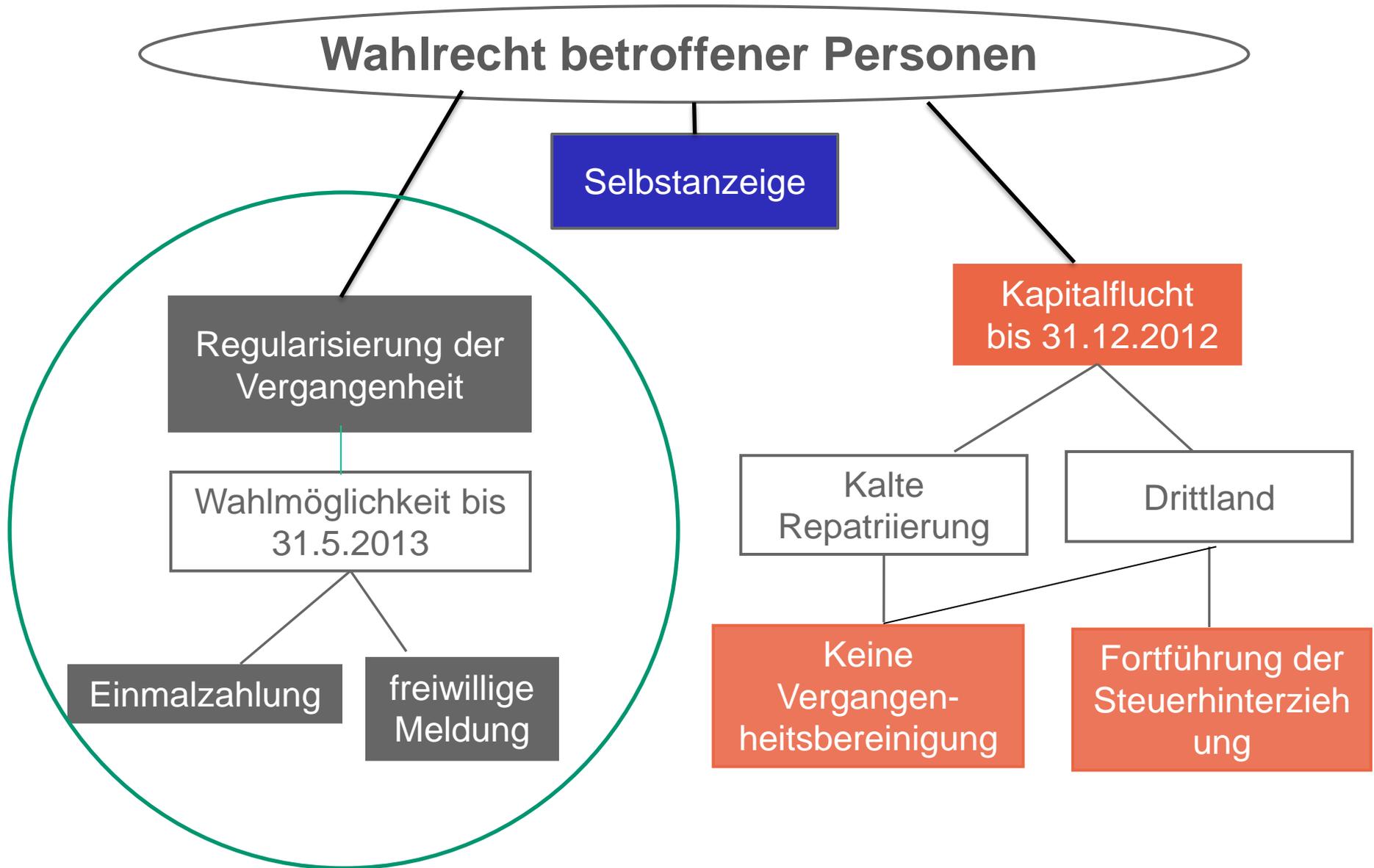
- **NICHT: steuerlich anerkannte intransparente Stiftungen und Gesellschaften**

sachlicher Anwendungsbereich

- bei schweizerischer Zahlstelle verbuchte Vermögenswerte
 - liquide Mittel (Bankeinlagen, Festgelder)
 - Wertpapiere
 - Fondsanteile
 - strukturierte Produkte, Derivate, Optionen, Futures
 - verbuchte Edelmetalle

- vom Anwendungsbereich des Abkommens nicht erfasst
 - in Schließfächern hinterlegte Vermögenswerte (zB Goldbarren, Goldmünzen, Wertpapiere etc)
 - nicht auf einem Depot/Konto verbuchte Vermögenswerte (zB private Equity-Beteiligungen, hinterlegte Gesellschaftsanteile etc)
 - Immobilienvermögen? (vgl *Gaier*, SWI 2012, 360)

Handlungsalternativen 2012/13



Regularisierung der Vergangenheit - allgemein

■ Anwendungsvoraussetzungen

- Schweizer Konto/Depot am 31.12.2010 **und**
- Schweizer Konto/Depot am 1.1.2013 **und**
- steuerliche Ansässigkeit in Ö am 31.12.2010.

■ Handlungsalternativen

- bis 31.5.2013: Wahl zwischen Einmalzahlung oder freiwilliger Meldung
- Untätigkeit bis 31.5.2013: Einmalzahlung

■ Rechtsfolgen

- Nachversteuerung bisher nicht versteuerter Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sowie unversteuerter Quellen
- Amnestie für in der Vergangenheit begangene Finanzvergehen für die betroffene Person sowie für Beteiligte an solchen Finanzvergehen
- keine Strafverfolgung, Geld- oder Freiheitsstrafe, Zwangsmaßnahmen

Einmalzahlung (1)

- umfasst Vermögenswerte, die auf Depots/Konten bei schweizerischen Zahlstellen verbucht sind
- anonyme Einmalzahlung zwischen 15% und 30% (38%) bezogen auf das relevante Kapital
- Rechtsfolgen
 - Abgeltung von ESt, USt, Erbschafts-/Schenkungssteuer (NICHT: KSt, Versicherungssteuer)
 - Abgeltungswirkung nur für das „relevante Kapital“
 - Obergrenze: 1,2fache des Vermögensstandes zum 31.12.2010
 - Amnestie für damit verbundene Finanzvergehen (zB Abgabenbetrug nach § 39 FinStrG)
 - Ausstellung einer Bescheinigung durch die schweizerische Zahlstelle über die Einmalzahlung

Einmalzahlung (2)

- Zuflüsse ab 13.4.2012
 - unterliegen der Einmalzahlung
 - jedoch keine Abgeltung, sondern ESt-Vorauszahlung 2013
- keine Amnestie bei
 - Vermögenswerten, die aus Geldwäschereivortaten herrühren (ausgenommen solche aus Finanzvergehen)
 - zur Kenntnis gebrachter Tatentdeckung oder Verfolgungshandlung bis spätestens 13.4.2012

freiwillige Meldung

- Meldung der veranlagten Vermögenswerte an die schweizerischen Finanzbehörden
 - durch schweizerische Zahlstelle
 - setzt Ermächtigung durch betroffene Person bis 31.5.2013 voraus
- Rechtsfolgen
 - Meldung als Ausgangspunkt für Selbstanzeigeverfahren
 - Nachversteuerung, soweit nicht verjährt (keine Steuerabgeltung)
 - keine Einschränkung auf bestimmte Abgabenarten
 - Amnestie, soweit die Offenlegung die Bedingungen einer strafbefreienden Selbstanzeige erfüllt
 - Amnestie gilt nur für gemeldete Konten/Depots

Zwischenfazit

- Einmalzahlung oder freiwillige Meldung?
 - Identifikation der hinterzogenen Abgaben
 - Ermittlung der steuerpflichtigen Veranlagungserträge
 - Entnahmen und Einzahlungen ab dem 1.1.2003
 - Dauer der Vertragsbeziehung zur schweizerischen Zahlstelle
 - Erhebung von Depotüberträgen ab dem 1.1.2003

Fallbeispiele – Formel für Einmalzahlung

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[\frac{2}{3} \cdot \left(K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b \right) + \frac{1}{3} \cdot \left(\frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left(\frac{K_9' + K_{10}'}{2} \right) \right) \right] \right. \\ \left. s_{\min} \cdot K_r \right\}$$

effektive Besteuerung des Wertzuwachses 12/02-12/12 mit 20%

Teil 1

10%ige Abgeltungssteuer auf den Mittelwert aus den Vermögensbeständen zum 31.12.2010 und zum 31.12.2012

Teil 2

- s Steuersatz (30%)
- K_r relevantes Kapital
- K_b Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die Bankbeziehung eröffnet wurde (falls vor 1.1.03 eröffnet → Kapitalbestand 31.12.02)
- n Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.10 ($0 \leq n \leq 8$)
- K_9', K_{10}' fiktives Kapital am Ende des neunten (31.12.11) und des zehnten Jahres (31.12.12)

Fallbeispiele – relevantes Kapital (1)

- Berechnung relevantes Kapital (mit Abflüssen)

- Kapitalbestand 31.12.02	100.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	- 250.000
- Kapitalbestand 31.12.10	700.000
- Zuflüsse zwischen 31.12.10 und 31.12.12	300.000
- Kapitalbestand 31.12.12	1.000.000

- relevantes Kapital: 950.000

- 50.000 fallen **nicht** in die Pauschalabgeltung

Fallbeispiele – relevantes Kapital (2)

- Berechnung relevantes Kapital (ohne Abflüsse)

- Kapitalbestand 31.12.02	450.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	0
- Kapitalbestand 31.12.10	1.000.000
- Wertminderung zwischen 31.12.10 und 31.12.12	- 300.000
- Kapitalbestand 31.12.12	700.000

- relevantes Kapital: 1.000.000

- Vermögensabflüsse oder Verluste zwischen 31.12.10 und 31.12.12 bewirken **keine Reduktion** des Nachversteuerungsbetrages

Fallbeispiele – Teil 1 der Formel

- Besteuerung des Wertzuwachses 12/02-12/12
 - Kapitalbestand 31.12.04 700.000
 - Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10 200.000
 - Kapitalbestand 31.12.10 600.000
 - Wertsteigerung zwischen 31.12.10 und 31.12.12 0
 - Kapitalbestand 31.12.12 600.000
- Steuer auf den Wertzuwachs: 15.000
- Wertsteigerungen zwischen 02 und 10 werden im Fall von Entnahmen und/oder Verlusten nicht besteuert
- uneingeschränkter Verlustausgleich, jedoch keine Exkulpierung

Fallbeispiele – Teil 2 der Formel

- Abgeltungssteuer

- Kapitalbestand 31.12.02	700.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	- 200.000
- Kapitalbestand 31.12.10	700.000
- Wertsteigerung zwischen 31.12.10 und 31.12.12	0
- Kapitalbestand 31.12.12	700.000

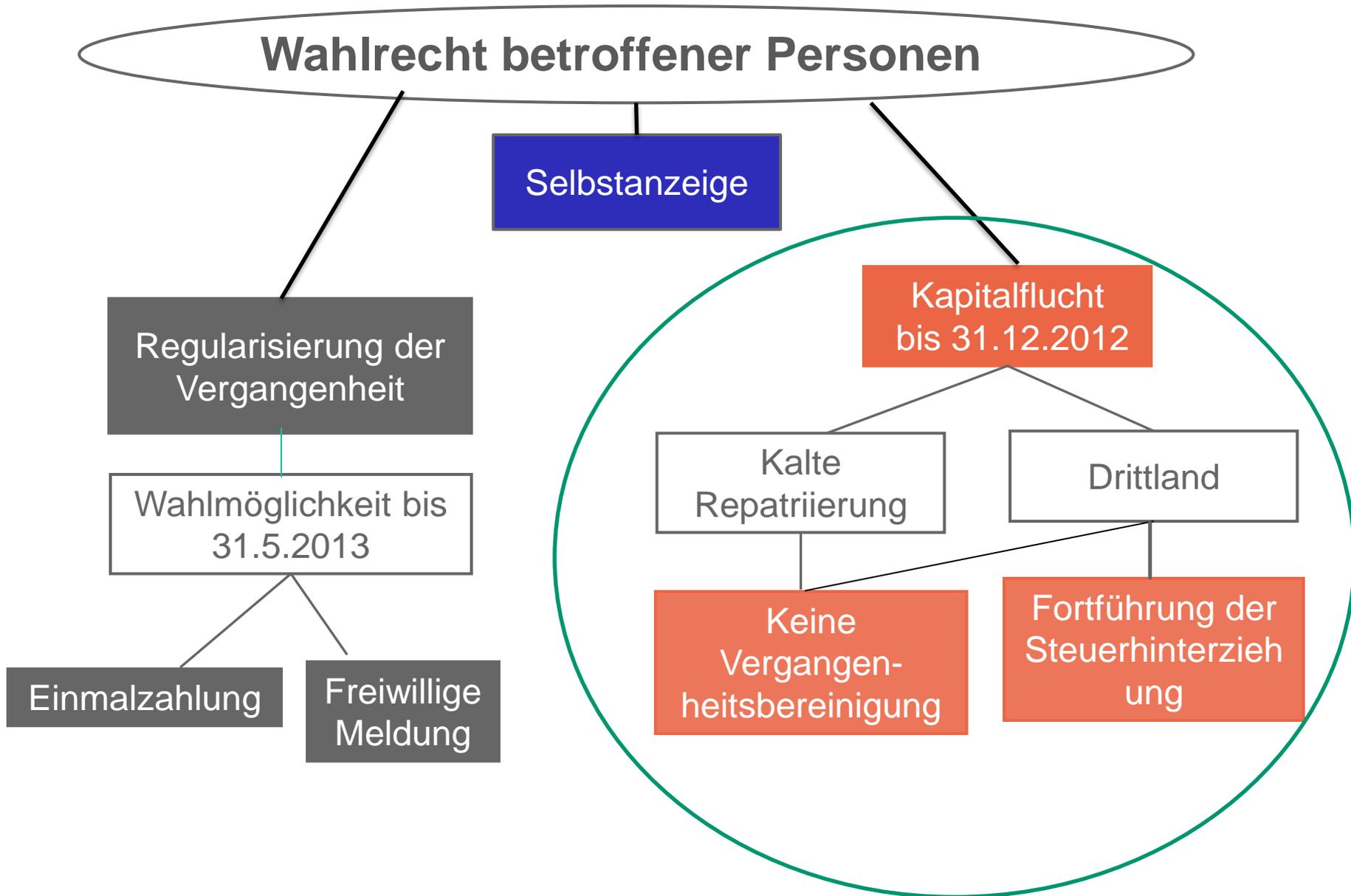
- Steuerbetrag: 70.630

- Gesamtergebnis: 105.000 (Mindeststeuer)

- Teil 1: 0 + Teil 2: 70.630 = 70.630
- Mindeststeuer: 105.000 (15% von 700.000)

- keine Exkulpierung der entnommenen Beträge

Handlungsalternativen 2012/13



Kapitalflucht

- Depotübertragung nach Ö vor dem 31.12.2012 („kalte Repatriierung“)
 - Risiken des Kunden
 - Risiken der Bank
- Meldung TOP TEN-Zielstaaten abgezogener Vermögenswerte (Art 15)
- OECD-Gruppenanfrage
- SWIFT-Abkommen

Abgeltungssteuer ab 1.1.2013 – Überblick

Wahlrecht des Anlegers für zukünftige Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 1.1.2013

Anonyme jährliche Abgeltungssteuer ab 1.1.2013

- **Steuersatz: 25%**
- **Anwendungsbereich:** Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige Einkünfte, Veräußerungsgewinne, Fondserträge
- **Ausnahme:** Zinseinkünfte nach dem EU-Zinsenabkommen **35%**
- **Abgeltungswirkung**, sofern im öEStG vorgesehen
 - NICHT: private placements
 - NICHT: unverbriefte Derivate
- **Verlustverrechnung** an der Quelle (zahlstellenintern)

Freiwillige Meldung

(„Informationsaustausch“)

Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, FA/StNr/SV-Nr, CH-Zahlstelle, Kundennummer, Totalbetrag der positiven u negativen Einkünfte

Veranlagungspflicht in Österreich

Besteuerung nach den österreichischen Vorschriften

Verlustverrechnung und Quellensteuern

- Verlustverrechnung an der Quelle
 - beschränkt auf Zahlstelle
 - Abkommen sieht keine Verlustverrechnungsgrenzen vor
 - Bescheinigung des Verlustüberhanges nach festgelegtem Muster
- ausländische Quellensteuern
 - Rückerstattung schweizerischer Verrechnungssteuer
 - im Namen der Bank / im Auftrag des Kunden
 - Anrechnung von ausländischer Quellensteuer nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
 - in der Regel (nur) 15%
 - Anrechnung von österreichischen Quellensteuern

Literaturreisundschau zum Abkommen CH-Ö

■ Gesamtüberblick

- *Brandl*, WT 2012, 153; *Jirousek*, SWI 2012, 203; *Lang/Rzeszut*, *ecolex* 2012, 668; *Zeiler/Hristov*, *ecolex* 2012, 664

■ Verfassungskonformität

- *Mayr*, SWK-Heft 17/2012, 793

■ Rechtsvergleich Abkommen CH-Ö vs CH-D

- *Knörzer/Wünsche*, FJ 2012, 177

■ persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Abkommens

- *Gaier*, SWI 2012, 358 (betr Immobilien); *Kreuz/Leiter*, SWI 2012, 252

■ Auswirkungen des Abkommens

- *Finsterer/Schuchter-Mang*, SWK-Heft 19/2012, 882 (Günstigkeitsvergleich); *Gaier/Leiter*, SWI 2012, 210; *Hosp/Langer*, ZfS 2012, 66 (mit Fokus auf liechtensteinische Stiftungen); *Leitner/Brandl*, SWK-Heft 13/2012, 655